

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 43 | Wasserrecht
Kontakt Gabriele Gradl
Zimmer 3.08 (Felixallee 9, 3. Stock)
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d.Waldnaab
Telefon 09602 79 4300
Telefax 09602 79 974300
E-Mail jgarg@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

43-641/28-247

09602 79 0

12.08.2022

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Verrohrung des Triebwerkkanals der ehem. Wasserkraftanlage Neumühle am Röthenbach (Fl.Nr. 4602/1 Gemarkung Kaltenbrunn), Gemeinde Weiherhammer
Antragsteller: Herr Wilhelm Stark, Neumühle 3, 92729 Weiherhammer**

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht

Vorhaben: Verrohrung des Triebwerkkanals der ehem. Wasserkraftanlage Neumühle am Röthenbach (Fl.Nr. 4602/1 Gemarkung Kaltenbrunn), Gemeinde Weiherhammer

Vorhabensträger: Herr Wilhelm Stark, Neumühle 2, 92729 Weiherhammer

Herr Wilhelm Stark, Neumühle 3, 92729 Weiherhammer, hat beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab Antragsunterlagen über die nachträgliche Genehmigung der im Bereich des Ober- und Unterwasserkanals der ehem. Wasserkraftanlage Neumühle bereits vorgenommenen Verrohrungen eingereicht.

Es wird die wasserrechtliche Genehmigung für die in den Jahren 1982, 2006 und 2015 jeweils vorgenommene abschnittsweise Verrohrung des Triebwerkkanals beantragt. Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, wurde die Triebwerksanlage bereits 1982 mit der Verrohrung des ersten Teilstückes im Zuge der Erneuerung der Staatsstraße 2166 außer Betrieb genommen.

Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de finden Sie Informationen zu ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

Bei dem nachträglich zu genehmigendem Vorhaben handelt es sich um einen planfeststellungs- bzw. plangenehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 zum UVPG ist für diesen Gewässerausbau eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist, durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls sind in Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gegliedert (Anlage 3 zum UVPG).

1. Merkmale des Vorhabens:

Für folgende Gewässerausbaumaßnahmen wurde die nachträgliche Genehmigung beantragt:

- im Jahr 1982 vorgenommen: Verrohrung des Teilstückes des Mühlgrabens im Zuge der Straßenerneuerung St. 2166 durch das Straßenbauamt (Straßendurchlass bis Auslauf unter Turbine, Straßendurchlass + ca. 70 m Rohr DN 500)

- im Jahr 2005 vorgenommen: Verrohrung des Teilstückes des Unterwasserkanals bis Schacht Nr. 3, DN 500 ca. 85 m

- im Jahr 2015 vorgenommen: Verrohrung des restlichen Teilstückes des Unterwasserkanals von Schacht Nr. 3 bis zur Einleitung in den Röthenbach, DN 500 ca. 70 m

Der Zulauf in die Rohrleitungen erfolgt über die vorhandene Verrohrung der St. 2166 und die vorhandenen Grabenzuläufe vom oberhalb liegenden „Rennbachweiher“.

Das Wasser wird nur noch zur Speisung der vorhandenen Weiheranlagen und für einen Ententeich im noch offenen Teilbereich des ehemaligen Unterwasserkanals genutzt. Die Rohrleitungen DN 500 haben ein maximales Ableitvermögen von 150 l/s, wobei maximal ca. 50 l/s genutzt werden. Die Regelung erfolgt über die vorhandenen Regel- und Betriebs-Einrichtungen (Einlauf am oberhalb liegenden Rennbachweiher und über die in Schacht 1 vorhandene Einspeisevorrichtung in die bestehenden zwei Weiheranlagen bei der Neumühle).

2. Standort des Vorhabens:

Der frühere, künstliche Mühlkanal geht ca. 600 m nördlich der landwirtschaftlichen Hofstelle Neumühle 2 mit früherer Wasserkraftanlage in Weiherhammer, Ortsteil Dürnast vom Rennbachweiher ab und bildete einen Nebenarm des Röthenbaches.

Der jetzt verrohrte Mühlkanal ist in seinem nördlichen Bereich teilweise überbaut. Die nicht überbaute Fläche des ehem. Mühlkanals wird als Weideland für Rinder genutzt.

Das Ostufer des ehem. Mühlkanals bildet die Ostgrenze der Teilfläche 02 des FFH-Gebiets DE6237371 „Haidenaab, Creußenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“, welches im Januar 2008 rechtskräftig wurde. Die vor diesem Zeitpunkt vorgenommenen Verrohrungen lagen damals nicht im FFH-Gebiet.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Zur Rekonstruktion der Verhältnisse vor der Verrohrung wurden Luftbilder herangezogen. Außerdem wurden die Struktur, das Gewässerbett und die Vegetation des Mühlkanals oberhalb der Verrohrung untersucht und die Ergebnisse auf den verrohrten Mühlkanal übertragen.

Die vorhabensbedingten Wirkungen ergeben sich aus der Verrohrung des Mühlkanals. Das ehemals offene Gerinne ist damit als Lebensraum für die bisherige Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr vorhanden.

Ziellebensraumtypen und Zielarten im FFH-Gebiet sind nach den Ergebnissen der Überprüfungen vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Verrohrung von ca. 160 m Mühlkanal mit ungünstiger Gewässerstruktur stellt einen unbedeutenden Verlust an Fließgewässerstrecke im FFH-Gebiet dar. Bei einer Breite des Mühlgrabens von 4 bis 5 Metern ergibt sich ein Flächenverlust von ca. 800 m² an Gewässer und Uferzone. Dieser Verlust liegt deutlich unterhalb der für das FFH-Gebiet anzusetzen Erheblichkeitsgrenze.

Die Verrohrung ist mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des FFH-Gebietes DE6237371 „Haidenaab, Creußenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ verträglich. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Die durchgeführten Verrohrungen haben keinen negativen Einfluss auf das Hochwasserabfuhrvermögen am Standort, da immer noch Entlastungsanlagen am Standort (z.B. Rennbachweiher, Obergrabenverlauf) unverändert erhalten bleiben bzw. geblieben sind.

Insgesamt sind nach Einschätzung der Behörde bei der geplanten Maßnahme aufgrund der überschlägigen Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Dies wurde auch von der Unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. so beurteilt.

Für das Vorhaben besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Diese amtliche Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Neustadt an der Waldnaab, den 12.08.2022
Landratsamt

Schmucker
Oberregierungsrätin